

-1-

22.05.85

A - G

Antrag

des Landes Hessen

EntschlieBung des Bundesrates zur Erleichterung der
Selbstvermarktung von Rohmilch und der daraus hergestellten
Erzeugnisse

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Wiesbaden, den 20. Mai 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Hessische Landesregierung hat am 7. Mai 1985 beschlossen,
dem Bundesrat den beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Erleichterung
der Selbstvermarktung von Rohmilch und der daraus
hergestellten Erzeugnisse

zuzuleiten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Vorlage gemäß
§ 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den
zuständigen Ausschüssen zuweisen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



EntschlieÙung des Bundesrats zur Erleichterung der Selbstvermarktung von Rohmilch und der daraus hergestellten Erzeugnisse.

Die Bundesregierung wird gebeten, die unmittelbare Abgabe von Rohmilch und der daraus hergestellten Erzeugnisse an den Verbraucher durch eine Novellierung der "Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, die von Milcherzeugern unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden (Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe)" zu erleichtern. Dabei soll auch die Abgabe durch Verkaufsstellen außerhalb der Erzeugerbetriebe - bei gleichzeitiger Einführung einer Meldepflicht für diese Verkaufsstellen - ermöglicht werden. Die hygienischen Anforderungen an den Keimgehalt der Milch sollen den bei Vorzugsmilch geltenden Anforderungen angepaßt werden.

Begründung:

Die Verbraucher wünschen zunehmend, möglichst naturbelassene Erzeugnisse direkt vom Produzenten beziehen zu können. Diesem Wunsch trägt die "Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, die von Milcherzeugern unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden (Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe)" vom 24. Mai 1973 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1455, 1459), nicht ausreichend Rechnung. Zum einen gestattet sie die Abgabe von Rohmilch nur in der Betriebsstätte (§ 1 Abs. 1 Satz 2), zum anderen überzieht sie die Anforderungen an die Keimfreiheit (Gehalt an coliformen Keimen).

- Die Verordnung sollte es daher ermöglichen, außerbetriebliche Verkaufsstellen zu errichten. Für diese Verkaufsstellen sollte sie eine Meldepflicht vorsehen, um eine effiziente Überwachung zu gewährleisten.

Verkaufsstellen außerhalb des Erzeugerbetriebes sind mit dem

Gemeinschaftsrecht vereinbar:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse vom 29. Juni 1971 (ABl. Nr. L 148/4), zuletzt geändert durch VO (EWG) Nr. 566/76 vom 15. März 1976 (ABl. Nr. L 67/23), können die Mitgliedstaaten außer der Abgabe von Rohmilch an den Verbraucher auf dem Hof des Erzeugers auch andere Formen des Absatzes zulassen. Von dieser Ermächtigung soll nunmehr Gebrauch gemacht werden.

- Die hygienischen Anforderungen an Rohmilch hinsichtlich der coliformen Keime sind unrealistisch und überzogen mit eindeutig prohibitiver Zielrichtung: Gemäß Abs. 1 Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 und 2 der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe dürfen coliforme Keime in 0,1 ml nicht nachweisbar sein. Demgegenüber sehen die Vorschriften für die ebenfalls einer Wärmebehandlung (Pasteurisierung) nicht unterworfenen Vorzugsmilch mit vergleichbarer hygienischer Ausgangslage eine Keimzahl von max. 30 pro ml vor.

An diese Vorschriften sollte die Verordnung angepaßt werden.

Es läßt sich nicht absehen, inwieweit die Lebensmittelüberwachung bei einer Umsetzung des Vorschlags stärker belastet werden wird.

Da die vorgeschlagene Regelung vordringlich ist, kann die Gesamtnovellierung des in vielerlei Hinsicht obsoleten Milchrechts nicht abgewartet werden.

Bundesrat

—1—

Drucksache 237/85 (Beschluß)

05.07.85

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Erleichterung der Selbstver-
marktung von Rohmilch und der daraus hergestellten Erzeugnisse

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 be-
schlossen, die EntschlieÙung **n i c h t** zu fassen.